



Samtgemeinde Tarmstedt  
Der Samtgemeindebürgermeister

**Vorlage Nr.: SG/290/2023**  
Sachbearbeiter Sandra Hammer

<b>Vorlage</b>		Datum: 16.10.2023 Aktenzeichen: Status: öffentlich		
Termin	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
09.11.2023	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsförderung			
21.11.2023	Samtgemeindeausschuss			
12.12.2023	Samtgemeinderat			

**Eventuelle Abschöpfung der Abundanz der Gemeinde Breddorf und der Gemeinde Westertimke 2024**

Nach Auskunft der Kommunalaufsicht unterliegen die betreffenden Bürgermeister und Bürgermeisterinnen dem Mitwirkungsverbot. Sie nehmen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) ist die Samtgemeinde im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, mit den Schlüsselzuweisungen die Finanzkraft ihrer Mitgliedsgemeinden so auszugleichen, dass diese bei angemessener Ausschöpfung ihrer Finanzmittelquellen ihre Aufgaben erfüllen können. Für den Ausgleich kann auch die die Bedarfsmesszahl überschreitende Steuerkraft (Abundanz) von Mitgliedsgemeinden in Anspruch genommen werden, soweit sie nicht durch Umlagen erfasst wird.

D.h. sollten 2024 wieder Zuweisungen an die Mitgliedsgemeinden gezahlt werden, kann hierfür die die Bedarfsmesszahl überschreitende Steuerkraft einer Mitgliedsgemeinde in Anspruch genommen werden.

Aufgrund hoher Gewerbesteuerinzahlungen übersteigen die Steuerkraftmesszahlen

2024 der Gemeinden Breddorf und Westertimke die voraussichtliche Bedarfsmesszahl, die nach dem vorläufig bekanntgegebenen Grundbetrag berechnet wurde. Die Samtgemeinde erhält aufgrund der hohen Steuerkraftmesszahlen geringere Schlüsselzuweisungen. Demgegenüber stehen eine geringere zu zahlende Kreisumlage und höhere Erträge der Samtgemeindeumlage.

Im vorliegenden Haushaltsentwurf 2024 ist keine Zuweisung an die Mitgliedsgemeinden eingeplant.

Voraussichtlich muss zum Haushaltsausgleich 2024 der Hebesatz der Samtgemeindeumlage angehoben werden.

Zur Entlastung der steuerschwächeren Mitgliedsgemeinden könnte der Samtgemeinderat einen Teil der Abundanz abschöpfen und diesen verteilen.

Die Samtgemeinde hat in den vergangenen Jahren 51.200 € an die Mitgliedsgemeinden verteilt. Hierfür hat sie von den steuerstarken Mitgliedsgemeinden 35% bis 50 % abgeschöpft.

Nach der anliegenden vorläufigen Berechnung sind die Beträge ersichtlich, die von den steuerstarken Mitgliedsgemeinden Breddorf und Westertimke abgeschöpft werden können. Die Erhöhung der Samtgemeindeumlage ist in der Berechnung noch nicht berücksichtigt, die Höhe der abzuschöpfenden Abundanz wird sich also noch verringern. Die Erhöhung der Samtgemeindeumlage um einen Prozentpunkt verringert den abzuschöpfenden Betrag bei der Gemeinde Breddorf um 8.031 € und bei der Gemeinde Westertimke um 2.643 €.

Nach Festsetzung der tatsächlichen Schlüsselzuweisungen durch das Land wird der Betrag neu berechnet.

Wenn trotz des hohen Fehlbetrages im Ergebnishaushalt der Samtgemeinde wieder ein Teil der Schlüsselzuweisungen an die Mitgliedsgemeinden unterverteilt werden soll, wird folgender Beschluss empfohlen:

### **Beschlussvorschlag:**

„An die Mitgliedsgemeinden wird 2024 ein Betrag von xxxxxx € unterverteilt. Von der die Bedarfsmesszahl überschreitende Steuerkraft (Abundanz) der Gemeinde Breddorf und der Gemeinde Westertimke werden hierfür im Haushaltsjahr 2024 xx% abgeschöpft.“

oder

„2024 werden keine Zuweisungen an die Mitgliedsgemeinden verteilt

### Anlage(n)

Berechnung Abundanz 2024